

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 18. April 2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 18. April 2012 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Kölzow / Kirchengemeinde Kölzow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 18

ergänzt wird in:

(6) Rasengrabstellen: Rasengrabstellen sind Grabstellen, bei denen auf eine gärtnerische Gestaltung verzichtet wird. Stattdessen wird Rasen gesät und die Grabstelle wird wie die umliegenden Anlagen durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Es ist ein Grabmal zu errichten. Nutzungsberechtigte können vor dem Grabmal Blumen ablegen oder eine kleine Fläche gestalten. Zusätzlich zu den Gebühren für Reihen- oder Wahlgrabstellen wird für Rasengrabstellen eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist im Voraus für die gesamte Laufzeit zu entrichten. Eine Wandlung bestehender Grabstellen ist gegen Entrichtung der Gebühr für die restliche Laufzeit der Grabstelle möglich. Eine Grabstelle gilt dann als Rasengrabstelle, wenn weniger als 50% der in der Reihe üblichen Länge des Grabes durch die Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden.

ergänzt wird § 19

ergänzt wird in:

(5) Die Ausgrabung von Urnen, zum Beispiel zum Zwecke einer Umbettung, ist in Urnengemeinschaftsanlagen nicht möglich.

(6) Urnengemeinschaftsanlagen Mitte: In bestehende Gräberfelder eingebettet werden die Urnengemeinschaftsanlagen Mitte errichtet. Für diese gelten eigene Gebühren. Die Namen der Verstorbenen werden auf einem Grabstein festgehalten. Die Anbringung der Namen wird mindestens jährlich durch die Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten hierfür sind durch die Nutzungsberechtigten zu tragen und werden gemeinsam mit der Beisetzung erhoben.

In einem gesonderten Bereich ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen nebeneinander möglich. Mit Beisetzung der ersten Urne ist das Nutzungsrecht an beiden Stellen zu erwerben. Bei Beisetzung der zweiten Urne, muss das Nutzungsrecht für diese zweite Urne anteilig nacherworben werden, so dass die Ruhezeit abgedeckt ist.

Die Pflege der UGA erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen ist in den gekennzeichneten Bereichen gestattet. Kunstblumen sind nicht gestattet,

sie dürfen von der Friedhofsverwaltung ersatzlos beräumt werden. Außerhalb der gekennzeichneten Bereiche abgelegte Blumen sowie sonstige Dekoration kann durch die Friedhofsverwaltung ebenfalls ersatzlos entfernt werden.

Die Ablage anderer Sachen außer Blumen ist grundsätzlich nicht gestattet; die ersatzlose Beräumung darf durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnengemeinschaftsanlagen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 18. April 2012 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kölzow am: 18.März 2024



.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... 08. April 2024